

-Entwurf-

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet“ der (ehemaligen) Gemeinde Bricht (Ausschluss von selbstständigen Garagen, selbstständigen Lagerplätzen und selbstständigen Lagerhäusern sowie Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen)

§ 1 - Geltungsbereich -

Diese Änderungssatzung umfasst den gesamten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet“ der (ehemaligen) Gemeinde Bricht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 und damit der 4. Änderung ist außerdem in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte nachrichtlich gekennzeichnet.

§ 2 - Änderung der textlichen Festsetzungen -

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 werden um folgende Festsetzung ergänzt:

IX. *Im gesamten Gewerbegebiet sind folgende Nutzungen unzulässig:*

- *Garagen,
soweit sie nicht als untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO dem jeweiligen Betrieb bzw. der jeweiligen Nutzung dienen,*

- *Lagerplätze und Lagerhäuser,
soweit sie nicht als untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO dem jeweiligen Betrieb bzw. der jeweiligen Nutzung dienen, oder
soweit sie nicht -auch bei fehlender Unterordnung- (auch) als Ausstellungsfläche dienen,*

- *Bordelle und bordellähnliche Einrichtungen.*



Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 -schwarz umrandet-

Datum: 17.11.2023

